

Empfehlungen zur Wiederaufnahme des Segelsports

Gesetzliche Grundlage

12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
gültig ab 8.3.-09.05.2021

Allgemeines

Das Abstandsgebot >1,5m, die Maskenpflicht und die jeweils aktuellen Kontaktbeschränkungen gelten (siehe § 1).

Sportausübung (siehe § 10)

Zusammenfassende sportartübergreifende Darstellung

Die weiteren Lockerungsschritte (zunächst geplant ab dem 22.03.21) sind vor dem Hintergrund der Pandemieentwicklung mindestens bis einschließlich 26.04.2021 ausgesetzt.

Aktueller Sportbetrieb (12. BayIfSMV)

Ab dem 08.03.2021		Weitere Regelungen ab dem 22.03.2021	
Inzidenz unter 50	Inzidenz 50-100	Inzidenz unter 50	Inzidenz 50-100
<ul style="list-style-type: none"> • Nur Outdoor-Sport • Kontaktfreier Sport in Gruppen von max. 10 Personen • Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahre) • Gültig für alle Sportarten 	<ul style="list-style-type: none"> • Nur Outdoor-Sport • Kontaktfreier Sport von max. 5 Personen aus 2 Haushalten • Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahre) • Gültig für alle Sportarten 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktfreier Sport im Innenbereich • Kontaktsport im Außenbereich • Gültig für alle Sportarten 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktfreier Sport im Innenbereich (tagesaktueller Schneefall) • Kontaktsport im Außenbereich (Selbtest) • Gültig für alle Sportarten
<ul style="list-style-type: none"> • Körperkontakt bei Sportausübung • Indoor-Sport • Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> • Körperkontakt bei Sportausübung • Indoor-Sport • Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> • Außengastronomie • Körperkontakt bei Indoor-Sport • Nutzung von Umkleidekabine und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> • Außengastronomie (mit Termin, evtl. Test) • Nutzung von Umkleidekabine und Duschen


„Rahmenhygienekonzept Sport“ folgt!

Notbremse:

Steigt die 7-Tages-Inzidenz über den für die jeweiligen Öffnungen maßgeblichen Inzidenzwert von 50, gelten jeweils die Regelungen für Gebiete mit einer 7-Tages-Inzidenz von 50-100. Übersteigt die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 100, gelten jeweils die Regelungen für Gebiete mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 100.

Die jeweils gültigen Öffnungsschritte sind abhängig von den Verordnungen der Kreisverwaltungsbehörden.

Aufgrund der Infektionssituation wurden die nächsten Lockerungsschritte auf frühestens 26. April 2021 verschoben!



7-Tage-Inzidenzwerte

Zu finden: Auf der Website des RKI oder des LGL

https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/#uebersicht

Die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde veröffentlicht die geltenden Bedingungen (siehe § 3)

Diese haben auch Einfluss auf die Kontaktbeschränkungen (siehe § 4)

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter definierten Voraussetzungen zulässig. (siehe § 10 Abs. 3).

Der **gemeinsame Aufenthalt** (Kontakt; im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken, also **u.a. auf dem Boot**) ist nur gestattet

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten** wird, mit den Angehörigen eines Hausstands und einer weiteren Person (weiter gehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden bleiben unberührt),

2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die **7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 100 liegt**, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine **Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten** wird,

3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten** wird, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine **Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten** wird.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Weitere Aspekte, die im vorzuhaltenden Hygienekonzept des Vereines berücksichtigt werden sollten:

Allgemeines

zweckgebundener Aufenthalt im Vereinsgelände	zur Sportausübung; zweckgebundener Gang zum Schiff, Vorbereitungsmaßnahmen am Schiff, Betreten von Gebäuden, um zwingend notwendiges Equipment zum Segeln aufzunehmen
Dauer des Aufenthalts am Vereinsgelände	so kurz wie möglich, um den Segelsport auszuüben
kein Zutritt zum Vereinsgelände	aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen Symptome einer SARS-CoV-Infektion; Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen; Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden, in den vergangene in 14 Tagen;
Nachverfolgung von Kontaktketten	Registrierung nicht vorgeschrieben, Eintragung aber denkbar (Erleichterung der Kontaktnachverfolgung), z.B. "Aufenthaltsbuch" mit Datum und Uhrzeit (Datenschutzauflagen prüfen und beachten!)
Personenzahl auf dem Gelände	keine Ansammlungen und Versammlungen gemäß aktueller Gesetzeslage, restriktiv: max. Anzahl von Personen an Land definieren, erfassen und prüfen; offen: keine Limitierung bei Einhaltung Distanzregel;
Stellplätze	die Anzahl der Stellplätze muss gewährleisten, daß das Abstandsgebot eingehalten und Staus und Warteschlangen vermieden werden und Ansammlungen ausgeschlossen sind, ggf. Reduktion der Parkmöglichkeiten
Sicherheit auf dem Wasser	sichere Wetter - Bedingungen sind selbstverpflichtend zu beachten, den Wasser - und Lufttemperaturen angemessenes Verhalten, um Inanspruchnahme Wasserrettung zu vermeiden z.B. durch Limitierung z.B. auf 4 Bft.

Vereinsgelände

Land	keine Nutzung des Vereinsgeländes und der Steganlagen, die über die Ausübung des Segelns hinausgeht
Steganlagen	Damit das Abstandsgebot eingehalten werden kann, müssen One-Way-Regeln auf den Steganlagen eingerichtet werden (z.B. die vom Wasser her kommenden Personen haben "Vorfahrt" vor denen, die sich ins Wasser begeben möchten)
Sanitärbereiche	Absicherung Distanzregel, die Einhaltung der allgemeinen Regelungen und der Hygiene Grundsätze müssen stets gewährleistet sein; Toiletten dürfen grundsätzlich nur von 1 Person betreten werden (auch bei gemeinsamen Vorraum). Hygiene: Seife/Desinfektionsmittel/Papierhandtücher müssen in angemessener Menge vorhanden und jederzeit zugänglich sein. Reinigung: Die Toiletten müssen nach den Hygieneregeln angemessen (nutzungsadäquat) regelmäßig gereinigt werden.
Clubhaus, Gebäude, Lager	Clubhaus geschlossen; Betretung nur erlaubt bei Notwendigkeit zur Sportausübung Garagen/Mastenlager zugänglich, um zweckgebunden Boots ausrüstung zu entnehmen Der Gastronomiebetrieb (Restaurant) auf dem Vereinsgelände ist untersagt. To Go möglich, wobei der Verzehr vor Ort wiederum untersagt ist. (siehe § 13) Ab dem 22.3.2021 können die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden Öffnungsschritte einleiten, z.B. Öffnung der Außengastronomie. Ehrenamtliche Maßnahmen zur Instandhaltung und Pflege des Vereinsgeländes sind unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich.

Wassern/ Kranen

gewerblich und durch angestellte Bootsleute/Hafenmeister grundsätzlich zulässig.
durch Segler: Distanzregel, MNS; nur bei Notwendigkeit zur Sportausübung.

um Staus und Warteschlangen zu vermeiden: Terminvereinbarung

Information/ Sanktionen

laufende (schriftliche) Information der Clubmitglieder; Aushang und Hinweisschilder
Information zu Hygieneregeln für Gäste/Handwerker bei Reparaturen sind sicherzustellen
Vereinspezifische Regelung angeraten; Sanktionen gegenüber Vereinsmitgliedern gesetzlich nicht vorgeschrieben, gegenüber den Einzelpersonen und den Vereinen jedoch bußgeldbewehrt.

Veranstaltungen, Feiern

Veranstaltungen und öffentliche Festivitäten sind untersagt (Details und Ausnahmen siehe § 5).

Örtliche Maßnahmen, ergänzende Anordnungen, Ausnahmen	über die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (i.d.r. LRA) möglich (siehe § 28)
--	---